

12) Den 17. Febr. Der Abgeordnete v. d. Pforte bit-  
tet um Verlängerung seines Urlaubs auf 14 Tage bis 3 Wochen.  
(Wird bewilligt.)

Präsident D. Haase: Zu Nr. 320 der Registrande (s.  
oben Nr. 9) habe ich noch nachträglich zu bemerken, daß uns  
über den Gegenstand drei Petitionen zugegangen, welche nach  
dem Beschluß der Kammer bis zum Eingang des unter Nr. 320  
gedachten Decrets asservirt worden sind. Sie sprechen sich  
theils für die Ablösung aus, theils dagegen. Die Kammer  
wird daher genehmigen, daß diese Petitionen ebenfalls an die erste  
Deputation mit übergeben werden. — Einstimmig Ja. —

Abg. Sachse: Da der Urlaub des Abg. v. d. Pforte sich  
so sehr verlängert und der Stellvertreter desselben, der Herr  
v. Könnert, so nahe bei Dresden sich aufhält, so möchte wohl  
die Frage entstehen, ob es nicht angemessen sei, denselben ein-  
zuberufen, wenn schon der Urlaub nicht auf 4 Wochen ge-  
setzt ist.

Präsident D. Haase: Der Stellvertreter desselben hält  
sich zur Zeit weder in Dresden, noch in der Nähe der Residenz  
auf, sondern befindet sich auf einer größern Reise; jetzt ist der-  
selbe in Italien, es möchte also wohl nicht so leicht sein, ihn  
einzuberufen.

Abg. Eisenstuck: Es ist in der ersten Deputation eine  
ständische Schrift auf das allerhöchste Decret vom 10. Novbr.  
1839, die Landtagsordnung betreffend, angefertigt worden.  
Wenn es die Kammer genehmigt, wird der Referent sich erlau-  
ben, dieselbe vorzutragen.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer, daß diese  
ständische Schrift sofort vorgetragen werde? — Einstimmig  
Ja. —

Referent v. Watzdorf trägt diese ständische Schrift vor.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die Fas-  
sung der eben vorgelesenen Schrift? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Wir gehen nun auf die Gegenstände  
der heutigen Tagesordnung über. Auf derselben befindet sich  
zuerst die fernerweite Berathung des Berichtes der ersten De-  
putation, den Entwurf eines Gesetzes wegen Erläute-  
rung zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs  
betreffend. Ich ersuche den Referenten, die Rednerbühne zu  
betreten.

Referent D. v. Mayer trägt die vierte Novelle zu dem  
57. Artikel des Criminalgesetzbuches vor (s. dieselbe und die da-  
zu gehörigen Motiven in Nr. 6 der Verhandlungen der ersten  
Kammer, Seite 64).

Die Deputation sagt:

4. Zu Art. 57. Der Art. 57 beabsichtigt die Reduction  
aller geringern Freiheitsstrafen in die concurrirende höhere, auch  
dann, wenn ein Sträfling während der Dauer seiner Strafzeit

ein Verbrechen begeht. Der Art. 53 bestimmt den bei dem  
Zusammentreffen verschiedener Freiheitsstrafen anzunehmenden  
Maßstab dahin, daß 1 Jahr Gefängniß gleich sein soll  $\frac{1}{2}$  Jahre  
Arbeitshaus, 3 Monaten Zuchthaus 2ten Grades, und 2 Mo-  
naten Zuchthaus 1sten Grades, daß aber Fristen unter Ei-  
nem Monate in Wegfall kommen sollen. Schon hieraus  
dürfte, wie die Motiven richtig sagen, unzweifelhaft hervorge-  
hen, daß gegen einen im Zuchthause befindlichen Sträfling we-  
gen eines neu concurrirenden Verbrechens nicht auf Arbeits-  
haus, sondern auf Zuchthaus; gegen einen im Arbeitshause be-  
findlichen Sträfling nicht auf Gefängniß, sondern auf Arbeits-  
haus zu erkennen ist, dafern nur in beiden Fällen eine einmo-  
natliche Dauer der neuen Strafe bei der Verwandlung heraus-  
kommt. Wenn nun besage der Motiven sich einige Spruch-  
behörden hiergegen Bedenken gemacht haben, aus dem Grunde,  
weil nach Art. 17

auf Zuchthaus 1sten Grades nicht unter 2 Jahren,  
auf Zuchthaus 2ten Grades nicht unter 1 Jahre,  
auf Arbeitshaus nicht unter 2 Monaten  
erkannt werden dürfte, so beruht dies auf einer unrichtigen An-  
wendung des letztgedachten Artikels, der nur im Allgemeinen  
die Zeitfrist der einzelnen Strafarten bestimmen und dem Ueber-  
gange in eine höhere Strafart Grenzen setzen will; der aber so  
angewendet, wie die Motiven berichten, mit dem Art. 53 in un-  
auflösllichem Widerspruch treten, und dessen Anwendung hin-  
dern würde.

Dieser unrichtigen Auslegung will die Regierung durch  
die Vorlage entgegenreten, und die erste Kammer hat dieselbe  
angenommen, unter der Bemerkung jedoch,  
daß in der ersten Zeile statt „sind“ gesetzt werde: „ist“ und  
in der letzten Zeile statt „des“ gesagt werde: „dieses letz-  
teren.“

Die Deputation konnte die vorgeschlagene Erläuterung  
zwar nicht für durchaus nothwendig halten. Denn dürfte man  
einerseits wohl glauben, daß in Fällen, wo eine dergleichen un-  
richtige Auslegung eingetreten, der Uebelstand auf anderem  
Wege zu beseitigen gewesen sein möchte, vielleicht durch nach-  
trägliche Verwandlung Seiten des Untersuchungsrichters oder  
der Anstaltsgerichte, so ist dagegen auf der andern Seite der  
Schaden nicht so groß, wenn einmal ein Züchtling, gegen einen  
solchen Fehlgriff der erkennenden Behörde das Rechtsmittel der  
anderweiten Vertheidigung nicht ergreifend, zur Verbüßung  
des concurrirenden Verbrechens nochmals ins Arbeitshaus ge-  
langen sollte. Wohl aber ist zu fürchten, daß, wenn die Gesetz-  
gebung jede solche falsche Rechtsanwendung, wie der Novelle  
zur Veranlassung dient, sofort in ihren Bereich zu ziehen sich  
angelegen sein läßt, der Reiz zu singulären Auslegungen ver-  
mehrt werden und der Erläuterungen zum Criminalgesetzbuche  
kein Ende abzusehen sein wird.

Da indeß die Regierung in dem lobenswerthen Bestreben:  
sich jeden Einflusses auf die Rechtsanwendung im Verordnungs-  
wege zu enthalten, das Einschreiten der Gesetzgebung hierunter  
für nothwendig hält, übrigens dadurch eine Härte in einzelnen  
Fällen vermieden werden soll, und die Deputation materiell  
mit der Vorlage vollkommen einverstanden ist, so sieht sie von  
ihrem Bedenken ab, und schlägt der Kammer vor,  
die vorliegende Novelle in der gegebenen Fassung, jedoch mit  
Berücksichtigung der beiden oberrühnten, von der ersten  
Kammer genehmigten Redactionsveränderungen anzuneh-  
men.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand etwas dabei erin-  
nert, so frage ich die Kammer, ob dieselbe der Deputation bei-